

lichen nicht so groß dar, als es auf den ersten Augenblick scheinen möchte. — Dieß sei zur Widerlegung der im Deputationsbericht aufgeführte Gründe gesagt.

D. Weber: Wenn von der Parität der evangelischen und katholischen Kirche die Rede ist, so versteht es sich wohl von selbst, daß hierunter nur die Gleichheit beider Confessionen in ihrem Verhältniß zum Staate zu verstehen sei, und daß also keinesweges die Gleichheit des Verhältnisses gemeint sei, in welchem die Bekenner einer Confession unter einander stehen. Denn daß z. B. bei der evangelischen Kirche die Laien einen größeren Antheil an der Anordnung und Besorgung kirchlicher Angelegenheiten haben, ist eine innere, in dem Wesen unserer Confession selbst begründete Einrichtung.

Weil die kirchlichen Gesellschaften in einer größeren Gesellschaft, in der des Staates, bestehen, ist es unvermeidlich, daß sie und der Staat einen wechselseitigen Einfluß auf einander ausüben, der mir ein vierfacher zu sein scheint. Auf der einen Seite muß nämlich die kirchliche Gesellschaft theils manche Einwirkungen vom Staate dulden, theils für seine Zwecke ihm manches leisten, auf der anderen Seite muß der Staat auch theils manches von der Kirche dulden, theils ihr für ihre Zwecke manches leisten.

Ueberschne ich nun die von den evangelischen Geistlichen Dresdens wegen der Imparität beider Kirchen geführten Klagen, so scheinen sie mir unter folgende vier Kategorien zu gehören:

1) Die katholische Kirche habe bis jetzt vom Staate eine geringere Beaufsichtigung und Beschränkung geduldet und erlitten, als die evangelische, 2) sie habe weniger zu den Staatslasten beigetragen, 3) sie habe mehr als die evangelische Kirche prätendirt, daß die auf die Rechte gegründeten Gesetze des Staates, wo sie mit ihren Dogmen in Widerspruch kommen, denselben accommodirt werden sollen, 4) sie habe vom Staate mehr Unterstützungen an Geld und Ehrenbezeugungen empfangen.

Dhne mich darauf einlassen zu wollen, in wie weit diese Klagen gegründet sind — denn diese Untersuchung überlasse ich Männern von Fach, welche hierüber Erfahrungen zu machen Gelegenheit gehabt haben — will ich doch über einige Punkte meine Bemerkungen mittheilen.

Was den Einfluß betrifft, welchen die kirchlichen Gesellschaften vom Staate zu dulden haben, so bringt es das jus majestaticum circa sacra mit sich, daß der Staat eine Obergewalt über dieselben führe, damit nichts gelehrt und unternommen werde, was dem Staatszwecke entgegen ist, und umgekehrt, damit dasjenige gelehrt und unternommen werde, was der Staatszweck nothwendig erheischt.

Kirchliche Gesellschaften, deren Bedürfnisse zum Theil oder ganz aus den Staatskassen bestritten werden, sind nothwendig eine Obergewalt über ihr Kassenwesen zu dulden verbunden. Der Minister des Cultus ist den übrigen Staatsbürgern dafür verantwortlich, und muß also Gewähr zu leisten und Nachweisungen zu geben im Stande sein, daß die bewilligten Summen wirklich zu dem Zwecke verwendet worden, zu welchem sie be-

willigt, und daß keine Art von Unterschleif geschehe. Ich muß also die Aufsicht und Einsicht in das Rechnungswesen einer jeden von diesen kirchlichen Gesellschaften gestattet sein. Bei den Schulen, welche zu dem Zwecke vom Staate unterhalten werden, daß in ihnen nicht nur Unterricht in der Religion, sondern auch im Lesen, Schreiben, Rechnen und in anderen nützlichen Kenntnissen und Geschicklichkeiten erteilt werde, welche die Schüler zu brauchbaren Staatsbürgern machen, muß der Staat, und in seinem Namen der verantwortliche Minister des Cultus, einen solchen Einfluß bei der Einrichtung des Unterrichts und bei der Besetzung der Lehrstellen haben, daß er Gewähr leisten kann, daß der Staatszweck, für welchen gewisse Summen ausgegeben werden, auch wirklich erreicht werde. Es muß in der Macht des Staates stehen, den persönlichen Gerichtsstand einheimischer und fremder, nach Sachsen reisender Geistlichen vor einem Gerichte, wo die Zahl der geistlichen Mitglieder überwiegend ist, aufzuheben, es muß ihm überlassen sein, die Einrichtung wegzulassen zu lassen, vermöge deren die Personalrechtsachen der katholischen Geistlichen bis jetzt von der Cognition der höchsten weltlichen Gerichtsbehörde eximirt und vor das Vicariatsgericht gewiesen waren.

Es muß dem Volke und seinen Vertretern sehr wichtig sein, zu erfahren, ob der Bischof und andere Geistliche den Eid auf die Verfassung abgelegt haben, und ob dieser Eid ein solcher sei, daß in Collisionfällen ihre Pflichten gegen den Staat als Staatsbürger, denen gegen das fremde Oberhaupt der katholischen Kirche nicht nachstehen, sondern voraus gehen, und auf welche Weise das Ministerium des Cultus die Obergewalt über die Censurangelegenheiten des Bischofs und des katholischen Consistorii ausübe.

Ich übergehe die Klagen, daß die katholische Kirche weniger zu den Staatslasten beitrage, und daß sie mehr als die evangelische Kirche prätendire und erreiche, daß die auf die Rechte gegründeten Gesetze des Staates, wo sie mit ihren Dogmen in Widerspruch kommen, denselben accommodirt werden, eine Klage, die sich hauptsächlich auf die Trauungen und Ehescheidungen bezieht, und gehe zu der Bemerkung über, die katholische Kirche empfangen vom Staate mehr Unterstützung an Geld und Ehrenbezeugung.

Geld und Ehre sind sehr wirksame Hebel in der Staatsmaschine. Nein, sie sind nicht bloße Hebel, nicht bloß Hilfsmittel zur vortheilhafteren Benutzung vorhandener Kräfte, sie sind selbst wichtige wirksame Kräfte. Ich möchte das Geld mit dem Gewichte vergleichen, welches das Getriebe einer Maschine in Bewegung setzt, und die Ehre wirkt in der geistigen Welt, was in der körperlichen der Dampf. Das Schifflein des Lebens schwimmt, von dieser Kraft getrieben, gegen den Sturm, und langt an dem erwünschten Orte meistens richtig an. Von dieser Seite angesehen, ist es nicht unwichtig, wie viel Geld und wie große Ehrenbezeugungen der Staat den beiden Confessionen zu Theil werden lasse.

Ich rede hier nicht von dem angeborenen Stande, oder auch von dem Glanze, welcher von der Person des Fürsten und des